

2486 017 *119*

BUNDESGERICHTSHOF

B e s c h l u ß

IV ZB 49/66

in der Entschädigungssache

des Carl K [REDACTED], W [REDACTED], H [REDACTED] tal [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
[REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wätsberg, Mees, Wilden und Dr. Loewenbein

in der Sitzung vom 3. Juni 1966

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 1. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

M

- 3 -

§ 565 Abs. 2 ZPO). In dem mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Urteil des Oberlandesgerichts ist diese Bindung beachtet worden. Sie würde entgegen der Auffassung der Beschwerde in der vorliegenden Sache auch für den Bundesgerichtshof bestehen, wenn der Rechtsstreit auf Grund einer zulässigen Revision nochmals an ihn gelangen würde (BGE 25, 200, 204). Auf die von der sofortigen Beschwerde zur Erörterung gestellte Rechtsfrage, ob der rumänische Staat Ende 1940 bei den damals bestehenden machtpolitischen Verhältnissen noch als ein souveräner Staat habe gelten können, kommt es deshalb nicht an.

Der Senat hat das erste in dieser Sache ergangene Berufungsurteil unter anderem deshalb aufgehoben, weil nicht hinreichend festgestellt war, daß die auf Grund des rumänischen Dekrets vom 12. November 1940 erfolgte Entlassung des Klägers eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BGG war. Diese Feststellung setzt nach dem Urteil des Senats voraus, daß die rumänische Regierung bei ihrer Judengesetzgebung im Jahre 1940 und deren Durchführung entgegen ihren eigenen innerpolitischen Bestrebungen und Zielsetzungen nur unter dem Druck der deutschen Regierung handelte, daß der rumänische Staat in seiner Judenpolitik derart unfrei war, daß er insoweit nicht mehr als ein souveräner, in seinen Entscheidungen freier Staat gelten konnte. Dabin gehende Feststellungen hat das Berufungsgericht nach der erneut vor ihm durchgeführten Verhandlung nicht zu treffen vermocht. Darauf, ob diese Beur-



119

- 4 -

teilung des Sachverhalte verfahrensrechtlich einwandfrei und unter erschöpfender Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Tatsachen getroffen ist, kommt es für die Zulassung der Revision nicht an.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht mehr zu entscheiden. Da auch im Übrigen die nach § 219 Abs. 2 ZRS für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, muß die sofortige Beschwerde des Klägers zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 ZRG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Ancher

Watenberg